

Bekanntmachung

**Planfeststellung für die Landesstraße L 93 - Neubau eines Radweges
von der K 213 (Redecker Straße) bis Lütkemühlenweg,
Stadt Melle, Gemarkungen Melle-Schlochtern, Eickholt, Küingdorf,
Abs. 40, Station 2624 bis Abs. 10, Station 473**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen, Planfeststellung, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück beantragt.

Beschreibung des Vorhabens:

An der Landesstraße L 93 in der Stadt Melle, Gemarkung Melle-Schlochtern, Eickholt und Küingdorf, ist der Neubau eines Radweges von der Kreisstraße K 213 (Redecker Straße) bis zum Gemeindeweg „Lütkemühlenweg“ nahe der Landesgrenze zur Nordrhein-Westfalen geplant. Der Radweg ist auf der Ostseite der L 93 vorgesehen und weist von Bau-km 3+968,977 bis Bau-km 4+320,000 eine Lücke auf. Als Radwegbreite sind 2,50 m vorgesehen. Die Trassierung orientiert sich überwiegend am vorhandenen Fahrbahnverlauf.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Stadt Melle, Gemarkung Schlochtern, Eickholt und Küingdorf beansprucht.

Lärmschutzmaßnahmen werden durch das geplante Bauvorhaben nicht ausgelöst.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft sind dem zur Planung gehörenden Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 14. Oktober 2019 bis einschließlich zum 28. Oktober 2019** im Bauinfocenter der Stadtverwaltung Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle (Obergeschoss) während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück www.Landkreis-osnabrueck.de/auslegung veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 11.11.2019**, bei der Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle, oder beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück (Anhörungsbehörde) **Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift** erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Stellungnahmen und Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Osnabrück, den 23.09.2019
Az.: 542-1011 L 93.07

L.S.

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
- Fachdienst Straßen -
Im Auftrag

Bergmann